

99050122018000

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/45972/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050122018000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Prostituierte; Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pärchenclub, Bordell, Eroscenter, Prostitution
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	24.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Abs. 1, Art. 5 Kostengesetz (KG) i V. m. Nr. 7.VIII.1/2.1 Kostenverzeichnis (KVz) https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_4.html
Teaser	Wenn Sie eine Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter ausüben möchten, müssen Sie eine gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) beim Gesundheitsamt vor der Erstanmeldung wahrnehmen.
Volltext	<p>§ 10 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) sieht für Personen, die als Prostituierte oder als Prostituirter tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, eine gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zuständige Behörde vor. Dies sind in Bayern die Gesundheitsämter an den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden. Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Krankheitsverhütung, • der Empfängnisregelung, • der Schwangerschaft und • der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs <p>einschließen.</p> <p>Die gesundheitliche Beratung erfolgt vertraulich. Die beratene Person erhält dabei die Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren. Dritte können bei allseitigem Einverständnis zum Gespräch nur zum Zwecke der Sprachmittlung hinzugezogen werden.</p> <p>Die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) stellt der beratenen Person nach der Beratung eine</p>

Modul

Sachverhalt

Bescheinigung mit folgenden Angaben aus:

1. Vor- und Nachname der beratenen Person,
2. Geburtsdatum der beratenen Person,
3. ausstellende Stelle des ÖGD und
4. Datum der gesundheitlichen Beratung.

Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung

- kann auf Wunsch der beratenen Person auf den Alias ausgestellt werden (Voraussetzung hierfür ist eine existierende Aliasbescheinigung. Die Aliasbescheinigung wird erst im Anmeldeverfahren ausgestellt, hierfür ist eine Bescheinigung nach § 10 ProstSchG Voraussetzung. Konsequenz: Die Bescheinigung der gesundheitlichen Beratung ist bei Erstberatung stets auf den echten Vor- und Nachnamen auszustellen, bei Folgebescheinigungen kommt dann ggf. der Alias in Betracht),
- ist im gesamten Bundesgebiet gültig,
- ist von der Prostituierten bzw. dem Prostituierten bei der Ausübung der Tätigkeit mitzuführen.

Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung ist Voraussetzung für die Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis, Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz
- ggf. Aliasbescheinigung

Voraussetzungen

Voraussetzung, um die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung zu erhalten, ist die Teilnahme an einem entsprechenden Beratungsgespräch.

Kosten

Die Ausstellung der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung kostet 35,00 EUR (Nr. 7.VIII.1/2.1 Kostenverzeichnis (KVz)).

Verfahrensablauf

Die gesundheitliche Beratung wird durch den ÖGD in den Kreisverwaltungsbehörden (staatliche und kommunale Gesundheitsämter) durchgeführt.

Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort fällt, an dem Sie Ihren

Modul	Sachverhalt
	<p>Tätigkeitsschwerpunkt als Prostituierte oder als Prostituirter beabsichtigen, soweit dort die Prostitution zulässig ist. In Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern sowie in einzelnen weiteren größeren Gemeinden besteht durch Rechtsverordnung ein vollständiges Verbot der Prostitution. Deshalb sind nur Gesundheitsämter zuständig, in deren Bezirk eine Gemeinde mit mindestens 30.000 Einwohnern besteht, in der die Prostitution nicht vollständig durch eine lokale Verbotssverordnung untersagt ist.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die gesundheitliche Beratung dauert i.d.R. etwa eine Stunde. Die Bescheinigung wird im Anschluss ausgestellt.</p>
Frist	<p>Für die Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung besteht gegebenenfalls bei einzelnen Gesundheitsämtern eine extra Sprechstunde mit gesonderter Terminvergabe. Die gesundheitliche Beratung hat vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit und bei • Prostituierten ab 21 Jahren mindestens alle zwölf Monate sowie bei • Prostituierten unter 21 Jahren mindestens alle sechs Monate zu erfolgen. Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung kann drei Monate lang für die erstmalige Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter genutzt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ProstSchG).</p>
weiterführende Informationen	<p>http://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php http://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sti/#toc_Prostituiertenschutzgesetz https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sti/#toc_Prostituiertenschutzgesetz</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal